

Brugg, 14. Juli 2005 / Jä

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Revision des Lebensmittelrechts und Übernahme des EU Hygienerechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision des Lebensmittelrechts und der Übernahme des EU Hygienerechts danke wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) unterstützt die Bestrebungen, für das schweizerische Lebensmittelrecht die Äquivalenz mit demjenigen der EU zu erreichen. Wir erachten es als für alle Beteiligten von grosser Bedeutung, dass die Anpassungen so einfach wie möglich und ohne zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand erfolgen. Ein wichtiger Punkt ist die Koordination des Vollzuges im Inland, damit die angestrebte Äquivalenz nicht an den vielen kantonalen Vollzugszuständigkeiten scheitert, respektive von der EU nicht anerkannt wird. Der Vollzug ist in den einzelnen Kantonen klar und einheitlich zu regeln und durch den Bund zu koordinieren.

Die vorliegende Revision zeigt deutlich, dass die Zuständigkeiten neu zu regeln und die entsprechenden Strukturen zu vereinfachen sind. Der SBV verlangt daher, dass die sich mit der Lebensmittelsicherheit befassenden Abteilungen der Bundesämter für Gesundheit, Landwirtschaft und Veterinärwesen in einem Amt zusammengefasst werden.

Die Reform der Struktur des Lebensmittelrechts, mit der eine höhere Flexibilität angestrebt wird, begrünnen wir grundsätzlich, wobei die Mitsprache der interessierten Kreise bei den Anpassungen sichergestellt werden muss. Die Verwaltung darf über neue oder anzupassende Detailregelungen nicht allein entscheiden.

Einer **einseitigen** Einführung des sogenannten „Cassis de Dijon-Prinzips“ stehen wir äusserst skeptisch gegenüber. Für den SBV ist nur eine gegenseitige Anerkennung mit einem ausgewogenen Resultat akzeptabel. Eine einseitige Begünstigung der Produktionsbetriebe in der EU mit gleichzeitiger Erschwerung der Rahmenbedingungen für die inländische Produktion können wir nicht akzeptieren.

Die grössere Regelungsdichte wird auch für die Vollzugsbehörden tendenziell vermehrten Aufwand erfordern. Angesichts der Finanzknappheit der Kantone wird sich der Druck nach höheren Gebühren verstärken. Die durch den Bund zum Teil vorgeschriebenen oberen Limiten der Gebühren sind unbedingt beizubehalten, auch wenn die Kantone andere Anträge stellen sollten. Ein Ausbau der amtstierärztlichen Kontrollen ist aus Kostengründen abzulehnen. Es sind Möglichkeiten zu schaffen, dass die Kontrollen unter amtstierärztlicher Aufsicht erfolgen können, nicht aber zwingend durch Amtstierärzte ausgeführt werden müssen.

Für die Landwirtschaft sind folgende Anliegen besonders wichtig

- Die Deklaration der Herkunft und der Produktionsweise von Lebensmitteln (siehe auch Parlamentarische Initiative Ehrler). Die Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung ist weiterhin aufrecht zu erhalten.
- Die Deklaration der Lebensmittel hat mindestens in den Amtssprachen der Schweiz zu erfolgen.
- Der Schutz vor Täuschungen der Konsumenten ist zu verbessern.
- Die traditionellen Lebensmittel sind konsequent vor Imitaten zu schützen.
- Artikel 182 des Landwirtschaftsgesetzes über die Verfolgung von Widerhandlungen ist endlich konsequent umzusetzen.
- Die Natürlichkeit und die Naturbelassenheit der Lebensmittel müssen gefördert werden. Das Wissen und die Ausbildung über die Ernährung sind zu fördern.
- Den Direktvermarktern und gewerblichen Lebensmittelverarbeitern sollen anstelle eines komplizierten HACCP-Systems vereinfachte Hygienevorgaben im Sinne der „Guten Herstellungs- resp. Hygienepraxis“ genügen müssen.
- Für Betriebe der Primärproduktion (Landwirte) erwarten wir, dass die Betriebsbewilligung automatisch und ohne weitere (vorgängige) Kontrollen gegeben ist.
- Die Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben müssen unbedingt in schon bestehende Kontrollen integriert werden.
- Von zentraler Bedeutung ist, dass die Exportfähigkeit der Schweiz ab anfangs 2006 weiter gewährleistet ist. **Es ist sicherzustellen, dass auf den 1. Januar 2006 keinerlei Probleme beim Export auftreten.**
- Mit dieser Revision wird auch die Qualitätskontrolle der Verkehrsmilch in der Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion neu geregelt. Damit kein Parallelrecht entsteht müssen die bisher gültigen Erlasse aufgehoben werden. Der SBV verlangt zu diesen Aspekten, dass die Finanzierung der Qualitätskontrolle der Verkehrsmilch und der Beratung sowie der Leistungsaufträge gemäss unserer Eingabe vom 1. März 2005 anlässlich der Anhörung von Anfangs 2005 geregelt werden. Ein finanzielles Engagement des Bundes ist bei der Qualitätskontrolle der Verkehrsmilch und der milchwirtschaftlichen Beratung weiterhin zwingend erforderlich. Ebenso notwendig ist eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Inspektion der Betriebe.
- **Die administrativen Auflagen sind auf das absolut Notwendige zu reduzieren.**
- **Gebühren dürfen keinesfalls erhöht werden und es dürfen keine neuen Gebühren eingeführt werden. Im Bereich des Vollzugs sind für die Betroffenen Kostensenkungen zu realisieren.**

Der SBV unterstützt folgende Punkte des Revisionsprojektes

- die neue Gliederung des Lebensmittelrechts,
- die Zusammenfassung der Bestimmungen über die Kennzeichnung in einer Verordnung,
- die für die Betriebe der Primärproduktion vorgesehenen Erleichterungen und Ausnahmen,
- die Erleichterungen für die Kleinbetriebe,
- die besonderen Bestimmungen für Betriebe in Regionen mit Erschwernissen.

Die konkreten Änderungsanträge und Bemerkungen zu den Verordnungen erhalten Sie mit der beiliegenden Auswertungstabelle.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bauernverband

Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts

Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Bauernverband

Abkürzung der Firma / Organisation : SBV

Adresse : Laurstrasse 10

Kontaktperson : Thomas Jäggi

Telefon : 056 462 51 11

E-Mail : thomas.jaeggi@sbv-usp.ch

Datum : 14. Juli 2005

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte bis am 15. Juli 2005 an folgende E-mail Adresse: lebensmittel-recht@bag.admin.ch

Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts

Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005

[Allgemeine Bemerkungen](#)

[Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung \(LGV\)](#)

[Hygieneverordnung des EDI \(HyV\)](#)

[Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln \(Kennzeichnungsverordnung\)](#)

[Verordnung des EDI über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung](#)

[Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft \(V-LtH\)](#)

[Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse](#)

[Verordnung des EDI über Suppe und Gewürze](#)

[Verordnung des EDI über Getreide, Hülsenfrüchte, Pflanzenproteine und deren Erzeugnisse](#)

[Verordnung des EDI über Speziallebensmittel](#)

[Verordnung des EDI über den Zusatz essentieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln](#)

[Verordnung des EDI über Obst und Gemüse, Konfitüre und ähnliche Erzeugnisse](#)

[Verordnung des EDI über Speisepilze und Hefe](#)

[Verordnung des EDI über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse](#)

[Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke, Kaffee, Tee und Guarana](#)

[Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser](#)

[Verordnung des EDI über alkoholische Getränke](#)

[Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel](#)

[Änderung der Verordnung des EDI vom 26. Juni 1995 über die Anforderungen an ausgewiesene Pilzfachleute](#)

[Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände](#)

[Verordnung des EDI über kosmetische Mittel \(VKos\)](#)

[Verordnung des EDI über Gebrauchsgegenstände mit Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt](#)

[Verordnung des EDI über Spielzeug, Gebrauchsgegenstände für Säuglinge und Kleinkinder, Mal- und Schreibutensilien](#)

[Verordnung des EDI über textile Materialien und Ledererzeugnisse](#)

[Verordnung des EDI über Druckgaspackungen \(VDp\)](#)

[Verordnung des EDI über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel](#)

[Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle](#)

[Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten](#)

[Verordnung über die Primärproduktion](#)

[Verordnung des EDV über die Hygiene bei der Primärproduktion](#)

[Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion](#)

[Änderung der Futtermittelverordnung](#)

[Änderung der Futtermittelbuch-Verordnung](#)

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

Allgemeine Bemerkungen	
Name / Firma	Kommentar / Bemerkungen
SBV	Die Allgemeinen Bemerkungen des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) sind in einem separaten Schreiben ausgeführt.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)			
Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
SBV	Der SBV befürwortet die Angleichung des schweizerischen Lebensmittelrechts an dasjenige der EU. Dabei ist aber auf die besonderen Verhältnisse in den Klein- und Mittelbetrieben (KMU) Rücksicht zu nehmen. Die administrativen Auflagen sind auf das Notwendige zu begrenzen.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SBV	Art. 11	Die vorgesehenen Ausnahmen für die Betriebe der Primärproduktion und Direktvermarkter werden vom SBV begrüsst.	
SBV	Art. 12	Für Betriebe der Primärproduktion lehnen wir die Meldepflicht gemäss Art. 12 Abs. 1 ab. Der bürokratische Aufwand kann diesen Betrieben und der Verwaltung nicht zugemutet werden. Es ist daher in Abs. 2 eine weitere Ausnahme vorzusehen.	Art. 12 Meldepflicht (<i>neu</i>) 2 Ausgenommen <i>ist sind Betriebe der Primärproduktion sowie</i> die gelegentliche Abgabe in kleinem Rahmen an Basaren, Schulfesten und Ähnlichem.
SBV	48 Abs. 2	Wir begrüssen spezielle Bestimmungen für die Herstellung von Lebensmitteln für Regionen in schwierigen geografischen Lagen und nach traditionellen Methoden ausdrücklich. Relevant ist dies für Sömmerungsbetriebe (Alpkäse) und gewerblich hergestellte Käse.	
SBV	49	La traçabilité doit pouvoir se faire avec un système administratif le	

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

		plus simple possible, avec un minimum de papier.	
SBV	Art 50 Abs. 2	Es ist zwingend zu gewährleisten, dass die Betriebe der Primärproduktion nicht dem HACCP Konzept unterstellt werden.	
SBV	53	Die Verantwortlichkeiten sind klar festzuhalten. Es sollen analog wie bei der Primärproduktion auch Aufgaben an akkreditierte Stellen delegiert werden können.	1 Die Kantone sind für die Kontrollen verantwortlich. Sie arbeiten zusammen, wickeln die Kontrollen koordiniert ab und können dazu akkreditierte Stellen beauftragen. 2 Die Kontrollen ... 3 Sie erfolgen ...
SBV	56	Wir erwarten, dass die Kontrollen auf allen Stufen koordiniert und so ausgestaltet werden, dass die Ergebnisse von den Kontrollorganen der EU anerkannt werden. Die verschiedenen nach der Tierschutz-, Tierseuchen-, Lebensmittel-, Heilmittel- und Landwirtschaftsgesetzgebung im Primärbereich durchzuführenden Kontrollen müssen zwingend zusammengeführt werden und müssen von einer Stelle aus erfolgen (z.B durch Delegation der Kantone an akkreditierte Stellen).	
SBV	61 bis 65	Es ist Äquivalenz anzustreben und das europäische Drittstaaten-System ist zu übernehmen.	
SBV	Art. 68	Die Anpassungen müssen auch den Betroffenen und den interessierten Kreisen zur Stellungnahme und Anhörung unterbreitet werden.	Art. 68 Übertragung der Rechtssetzungskompetenzen vom EDI auf das BAG (<i>neu</i>) (geändert) Das EDI kann vorsehen, dass seine Bestimmungen vorwiegend technischer Natur durch das BAG regelmässig dem Stand von Technik und Wissenschaft angepasst werden. Das BAG hört vor dem Erlass der neuen Bestimmungen die interessierten Kreise an. Das BAG berücksichtigt orientiert bei seinen Entscheidungen die sich dabei an den Entwicklungen des ausländischen Rechts.

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

Hygieneverordnung des EDI (HyV)			
	Allgemeine Bemerkungen		
SBV		<ul style="list-style-type: none"> • Die Hygieneverordnung wird grundsätzlich begrüsst. • Die Ausnahmeregelungen für Primärproduzenten, Direktvermarkter, Kleinbetriebe und Betriebe in besonderen Lagen werden begrüsst. • Die Aufhebung der Qualitätssicherungsverordnungen in der Milchwirtschaft ist nicht geregelt. Die Entstehung von Parallelrecht ist zu vermeiden. 	
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SBV	Art. 55 Eier	Wir verweisen auf die Eingabe des GalloSuisse und der Eierbranche (paritätische Kommission der Eierproduzenten und des Handels) und betonen, dass für den Eiermarkt praxistaugliche Lösungen unbedingt mit der Branche zu erarbeiten sind.	
Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (Kennzeichnungsverordnung)			
	Allgemeine Bemerkungen		
SBV		Die Zusammenfassung der Bestimmungen über die Kennzeichnung von Lebensmitteln in einen einzigen Erlass wird begrüsst.	
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SBV	2 Bst. e	Bei Milch und Milchprodukten sollte die Angabe des Identitätskennzeichens (bisher Zulassungsnummer) genügen.	e ... Bei Angabe des Identitätskennzeichens nach Buchstabe s. kann auf die Angaben verzichtet werden.
SBV	Art.14 Abs.1	Bei diesem Artikel ist eine materielle Änderung anzubringen. Ein Lebensmittel darf nur die Bezeichnung „Schweizer + Name des Lebensmittels“ tragen, wenn die Rohstoffe in der Schweiz produziert werden. Sollte eine Schweizer Rohstoff-Produktion aus klimatischen Gründen nicht möglich sein gilt Art. 14 Abs.1 Bst.b.	

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

SBV	19 Abs. 1	Analog der EU-Gesetzgebung sollten in geschlossenen Systemen mit genetischen Prozessen hergestellte Erzeugnisse nicht als GVO-Erzeugnisse gelten. "Daraus gewonnen" ist zu streichen. Es gibt Probleme in der Kommunikation, wenn die Bereiche Lebens- und Futtermittel nicht analog und auf die Bestimmungen der EU ausgerichtet geregelt werden.	1 Lebensmittel und Zusatzstoffe, die genetisch veränderte Organismen (GVO) sind oder solche enthalten, sind mit dem Hinweis "aus gentechnisch verändertem X hergestellt" ...
SBV	30	Es ist nicht ersichtlich, was mit dem Genusstauglichkeitskennzeichen gemeint ist.	Ein Verweis auf die Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten, Art. 8 und 12 sowie Anhang 9, ist anzubringen.
SBV	48	Bei Käse ist die Umsetzung der Deklaration "aus thermisierter Milch" problematisch. Der Bezug auf die in Artikel 28 Abs. 2 Bst. a vermerkte Temperatur der Hygieneverordnung des EDI ist nicht zweckmässig.	Buchstabe e. streichen.
SBV	Art. 57 Eier	Wir verweisen auf die Eingabe des GalloSuisse und der Eierbranche (paritätische Kommission der Eierproduzenten und des Handels) und betonen, dass für den Eiermarkt praxistaugliche Lösungen unbedingt mit der Branche zu erarbeiten sind.	
SBV	Anhang	Die Einführung der vereinfachten Bezeichnung "Milch" begrüßen wir ausdrücklich.	

Verordnung des EDI über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
SBV	<ul style="list-style-type: none"> Die Regelung der Ausbildung der Verantwortlichen im Bereich Lebensmittelkontrolle sollte wie in anderen Berufen auch in der Gesetzgebung über die Berufsbildung geregelt werden. Plusieurs des positions nouvelles (contrôles officiels, art. 52 et suivants ; enregistrement art. 88; programme de contrôle, art. 89), vont, selon nous, entraîner des charges supplémentaires tant au niveau fédéral que des cantons. Comme mentionné dans les remarques générales, le seul moyen pour minimiser ces nouvelles charges porte sur une coordination renforcée des contrôles et de

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

		<p>l'administration en général.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung und insbesondere die amtlichen Kontrollen auf den Betrieben der Primärproduktion ist mit dem Vollzug der übrigen für diese Produktion relevanten Gesetzgebung (Landwirtschafts-, Tierseuchen-, Tierschutz- und Heilmittelgesetz) zu koordinieren. • Wichtig ist, dass Importe aus Drittländern und Produkte, die durchgeführt werden, analog der Schweizer Produktion kontrolliert werden. 	
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SBV	54	Sofern das schriftliche Einverständnis des Kontrollierten vorliegt, sollen die Ergebnisse der Kontrollen auch Dritten wie Abnehmern oder Labelinhabern zugänglich sein.	3 Sofern das schriftliche Einverständnis des Kontrollierten vorliegt, können die Kontrollergebnisse auch Dritten zugänglich gemacht werden.
SBV	88	Die Listen der bewilligten Betriebe sind auf nationaler Ebene zu koordinieren, analog wie dies bei den Zulassungsnummern im Bereich der Milchverarbeitung erfolgt ist (einheitliches Vergabesystem). Für die Behörden der EU sind die nationalen Behörden der Schweiz die Ansprechstellen.	1 Die Bundesämter für Gesundheit und Veterinärwesen führen gemeinsam Listen der zugelassenen Lebensmittelbetriebe. 2 Die kantonalen Vollzugsbehörden führen die Zulassungsprüfungen durch. 2 wird zu 3 ...
SBV	89	Wir begrüßen ausdrücklich, dass nationale Kontrollpläne eingeführt werden. Diese sind so zu gestalten, dass die Anerkennung der Äquivalenz durch die EU-Instanzen gewährleistet wird.	
Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (V-LtH)			
Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
SBV	<ul style="list-style-type: none"> • Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Definitionen der Milch und Milchprodukte beibehalten wurden. • Wir erwarten, dass die traditionellen Lebensmittel weiterhin vor Imitaten geschützt werden. • Wir verweisen auf die Eingabe der Eierbranche (paritätische 		

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

	Kommission der Eierproduzenten und des Handels) und betonen, dass für den Eiermarkt praxistaugliche Lösungen unbedingt mit der Branche zu erarbeiten sind.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SBV	Art. 25 + 26	Weil gemäss Art. 55 für Milch und Milchprodukte anderer Säugetiere die Bestimmungen von Kapitel 7 und 8 sinngemäss gelten, müssen die Fettgehaltsstufen und die Mindestanforderungen an Vollmilch von Milch von anderen Säugetieren (z.B. Ziegen, Schafe usw.) dennoch definiert werden.	
SBV	Anhänge 1 und 2	Diese Definitionen sollten besser durchgesetzt und sowohl beim Export wie beim Import Anwendung finden. Es sollte nicht Emmentaler aus pasteurisierter Milch als "Emmentaler Käse" deklariert werden dürfen (Täuschung).	

Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
SBV			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung des EDI über Suppe und Gewürze

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

Verordnung des EDI über Getreide, Hülsenfrüchte, Pflanzenproteine und deren Erzeugnisse			
Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Verordnung des EDI über Speziallebensmittel			
Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
SBV	Der SBV verlangt, dass auch in der Ernährung von Säuglingen die natürlichen und naturbelassenen Lebensmittel im Vordergrund stehen. Insbesondere sind die Bestimmungen so zu gestalten, dass Beikost mit Vollmilch zubereitet werden kann.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Verordnung des EDI über den Zusatz essentieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln			
Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SBV	7	Il nous paraît utile de préciser que les milieux concernés puissent être entendus, avant d'adapter les annexes. Cela facilite les relations entre l'administration et les entreprises.	... L'Office fédéral... ... techniques et scientifiques, <u>après avoir</u> <u>entendu les milieux concernés.</u>
Verordnung des EDI über Obst und Gemüse, Konfitüre und ähnliche Erzeugnisse			
Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SBV	Art. 9 - 17	Die neue Gliederung erachten wir als gut.	

Verordnung des EDI über Speisepilze und Hefe

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
SBV	Da die Bestimmungen zu diesen Lebensmitteln zu einem späteren Zeitpunkt materiell überarbeitet werden, erwartet der SBV, zu diesem konkreten Projekt Stellung nehmen zu können.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung des EDI über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke, Kaffee, Tee und Guarana

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser			
Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung des EDI über alkoholische Getränke			
Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
	In Übereinstimmung mit der Fédération suisse des vigneronns (FSV) beantragen wir, für den Wein eine spezielle Verordnung zu erlassen und unterstützen die entsprechenden Anliegen der FSV.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SBV	Art. 9	Neue Definition ist präziser und zutreffender.	

Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel			
Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
SBV	Die Regelungen sind auf die Bestimmungen der EU auszurichten.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SBV	Art. 2	Art. 2 ist durch einen Absatz 2 zu ergänzen, in welchem umschrieben wird, was Nicht-GVO-Erzeugnisse sind.	Nicht-GVO-Erzeugnisse sind Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe, die mit Hilfe von gentechnischen Prozessen in geschlossenen Systemen hergestellt wurden.
SBV	Art. 6	Es stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, die Bewilligungsfrist von 5	

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

		auf 10 Jahre zu erhöhen.	
SBV	Art. 8, Abs. 3	In Absatz 3 ist die „Kann-Formel“ durch eine „Muss-Formel“ (eventuell im Sinne einer beispielhaften Aufzählung) zu ersetzen, damit mehr Klarheit geschaffen werden kann.	BAG muss....

Änderung der Verordnung des EDI vom 26. Juni 1995 über die Anforderungen an ausgewiesene Pilzfachleute

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos)

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung des EDI über Gebrauchsgegenstände mit Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung des EDI über Spielzeug, Gebrauchsgegenstände für Säuglinge und Kleinkinder, Mal- und Schreibutensilien

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung des EDI über textile Materialien und Ledererzeugnisse

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung des EDI über Druckgaspackungen (VDp)

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung des EDI über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--------------	---------	-------------------------	-----------------------------------------------

Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
SBV	<ul style="list-style-type: none"> Die vorgeschlagenen Neuerungen ziehen einen unverhältnismässigen administrativen und finanziellen Mehraufwand nach sich. Wir erinnern daran, dass der Bundesrat den Abbau von bürokratischen Auflagen in Aussicht gestellt hat. Weiter ist das Potential der Tierverkehrsdatenbank (TVD) vollumfänglich zu nutzen. So können Doppelspurigkeiten bei Aufzeichnungen, Meldungen und Auswertungen vermieden werden. Zur Informationsübermittlung an die Schlachtbetriebe muss das amtliche Begleitdokument für Klautiere ausreichen. Die Schlachttieruntersuchung muss weiterhin als Übersichtskontrolle erfolgen können und ist nicht weiter auszubauen. Eine umfassende Einzeltieruntersuchung auch in Kleinschlachtanlagen vor der Schlachtung erhöht den Aufwand sehr stark, steht aber in keinem Verhältnis zum Gewinn an Lebensmittelsicherheit. Die integrale Fleischuntersuchung wird nicht in Frage gestellt. Die Höchstsätze der Gebühren dürfen keinesfalls erhöht werden. Es ist eine Gebührensenkung anzustreben.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SBV	Art. 22	Die in diesem Artikel verlangten Informationen liegen an der Grenze des Kenntnisbereichs der Produzenten. Eine Ausweitung der Meldepflicht welche über das heutige Mass hinausgeht könnte nicht akzeptiert werden. Die heute bestehende Regelung ist absolut genügend zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit.	Art. 22, Abs. 2 ... übermittelt werden müssen. Die Informationen gemäss Absatz 1 müssen auf dem Begleitdokument nach Artikel 12 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vermerkt werden.

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

		Die "Informationen zur Lebensmittelkette" welche der Fleischkontrolle zu übermitteln sind, müssen auf dem Begleitdokument für Klautiere festgehalten werden können. Sofern notwendig, müsste das Begleitdokument entsprechend angepasst werden.	
SBV	Art. 23	Eine formelle amtliche Anmeldung zur Schlachtung kann nicht akzeptiert werden. Bei Tieren, die über einen Schlachtviehmarkt zur Schlachtung gelangen, ist eine Anmeldung nicht möglich, weil erst der Käufer entscheidet, wo das Tier geschlachtet wird. Es entsteht unnötiger administrativer Zusatzaufwand, ohne damit einen erkennbaren Nutzen zu erzielen.	Art. 23 ist ersatzlos zu streichen
SBV	25, Abs. 1	Die Verbindung von Art. 25 mit Art. 22 ist herzustellen. Es muss deutlich sein welche "Informationen zur Lebensmittelkette" vorliegen müssen.	Art. 25, Abs. 1 Tiere ohne Informationen zur Lebensmittelkette gemäss Begleitdokument nach Artikel 12 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 dürfen nicht zur Schlachtung angenommen werden.
SBV	Art. 26, Abs. 3	Der vollständige Verzicht auf stichprobenweise Schlachtieruntersuchungen wird grossen administrativen und finanziellen Aufwand verursachen. Für Schlachtungen in Kleinanlagen ist daher für die Schlachtieruntersuchung ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen.	Art. 26 Gegenstand der Untersuchung In Kleinbetrieben kann die Schlachtieruntersuchung bei Rindern, Schafen und Ziegen, die jünger sind als zwölf Monate, sowie bei Schweinen stichprobenweise erfolgen. Die Fleischkontrolleurin oder der Fleischkontrolleur bestimmt die Betriebe und überwacht deren Eingangskontrolle.
SBV	Art. 27	Die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbetrieb soll auch weiterhin möglich sein. Sie muss aber einfach und praktikabel sein. Sie soll auch vom Bestandestierarzt vorgenommen werden können.	Art. 27, Abs. 2 Die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbetrieb muss durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt nach Art. 3'2 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 durchgeführt und mit einer Gesundheitsbescheinigung bescheinigt werden.
SBV	Art. 29, Abs..3	Der schweizerische Hausschweinebestand gilt nach wie vor als	

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

		<p>Trichinella-frei. Dies bestätigen die bisherigen Untersuchungen. Zur Aufrechterhaltung dieses guten Status ist, wie im BVET-Magazin 3/2005 aufgezeigt, ein von der EU anerkanntes Monitoringsystem einzuführen. Eine integrale Untersuchung aller geschlachteten Schweine und Pferde ist unverhältnismässig und wird auch aus Kostengründen abgelehnt.</p> <p>Die Untersuchung aller Schweine und Pferde ist insbesondere auch daher nicht angezeigt, weil innerhalb der EU diesbezüglich keine einheitliche Meinung besteht und die Trichinella Untersuchungen in diversen EU-Staaten nicht erfolgen.</p>	
SBV	Art. 33 Abs. 3	<p>Die Fleischkontrolle muss den Entscheid in jedem Falle dem Schlachtbetrieb, dem Eigentümer des Tieres und dem letzten Tierhalter schriftlich mitteilen.</p> <p>Die Tierhalter (und die Bestandestierärzte) erhalten heute oft die Ergebnisse der Fleischuntersuchung oder der bei der Fleischuntersuchung veranlassten Laboruntersuchungen nicht zur Kenntnis. Für die Bekämpfung und für die Prophylaxe von Zoonosen und Parasiten sind die Tierhalter (und Bestandestierärzte) auf Daten der eigenen Tierhaltung angewiesen. Die Ergebnisse der Fleischuntersuchung und von im Rahmen der Fleischuntersuchung erfolgten Laboranalysen sind die Tierhalter in jedem Fall in Kenntnis zu setzen. Ergebnisse mit positiven Befunden sind dem Tierhalter unverzüglich per e-mail oder mit Briefpost mitzuteilen.</p>	<p>Art. 33 Mitteilung des Beanstandungsentscheids</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3 Der letzten Halterin oder dem letzten Halter des Tieres sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen.</p>
SBV	46 et 47	<p>Nous estimons que les programmes mentionnés ne se fassent pas seulement « d'entente » avec l'OFSP et l'OFAG, mais bien en coordination. Ce terme nous paraît plus approprié et est de nature à éviter les doublons.</p>	<p>... les organes de contrôle et <u>en coordination</u> avec les offices fédéraux...</p>
SBV	48 à 51	<p>Les exigences applicables aux contrôleurs des viandes vétérinaires et non vétérinaires sont considérablement relevées. Cela va entraîner de nouvelles charges, en particulier pour les plus petits abattoirs.</p>	
SBV	Art 51 Abs. 1 Bst. c	<p>Den Nachsatz streichen. Die Schlachtieruntersuchung muss nur noch durchgeführt werden, wenn sie im Herkunftsbestand noch nicht erfolgt ist. Sonst entsteht eine Doppelspurigkeit.</p>	<p>c. bei Schweinen, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Laufvögeln und Zucht-Schalenwild die Schlachtieruntersuchung selbständig durchzuführen, wenn diese bereits</p>

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

			im Herkunftsbestand durchgeführt worden ist;
SBV	57	<p>Avec les charges nouvelles, il est à craindre que les émoluments tendent vers les maxima prévus actuellement déjà. Le commentaire relatif à cet article y fait allusion. Dans tous les cas, les frais d'analyse sont à facturer à part.</p> <p>Par ailleurs, expérience malheureuse faite avec les frais liés à l'élimination des déchets (Fr. 25.—facturés par les abattoirs pour les vaches dès 2005), il faut introduire une disposition empêchant les abattoirs de répercuter sur les producteurs d'éventuels frais non couverts du contrôle des viandes.</p> <p>Die Land- und Fleischwirtschaft ist von den Kosten der Gebühren zu entlasten (u.a. Ziel der AP 2011). Die maximalen Gebührenansätze dürfen daher keinesfalls erhöht werden. Es ist auch nicht zu vertreten, dass Minimalgebühren festgelegt werden sollen. Die für den Gebühreneinzug berechtigten Stellen haben die Leistungen so günstig wie möglich anzubieten</p>	<p>Ajouter un alinéa 6.</p> <p>Les frais résultant du contrôle des viandes ne peuvent être répercutés sur les détenteurs d'animaux.</p>

Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
SBV	<p>Nous relevons que ces dispositions très détaillées et les nombreux formulaires demandés sont applicables à la fois pour les grands et les petits abattoirs définis dans l'OAbCV. En outre, il faut se demander si les dispositions et les formulaires prévus sont nécessaires pour les abattoirs n'exportant pas et dont la production est uniquement destinée au marché suisse. Nous vous invitons à examiner des dispositions simplifiées pour ces abattoirs qui constituent la grande majorité en Suisse. La différenciation doit être possible, dans la mesure où les abattoirs et les entreprises qui entendent ou qui exportent doivent faire l'objet d'un agrément.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

Verordnung über die Primärproduktion			
Name / Firma SBV	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der SBV begrüsst den Erlass einer Verordnung in der die Anforderungen an die Primärproduktion geregelt werden. • Die Zuständigkeit der Kantone für die Kontrollen wird begrüsst. • Die Pflicht an die Kantone zur Koordination der Kontrollen wird begrüsst. Es sind aber alle für die Primärproduktion wichtigen Gesetze zu berücksichtigen (TschG und LMG). • Die vorgeschlagenen Neuerungen ziehen einen unvermeidbaren administrativen Mehraufwand nach sich. Wir erinnern daran, dass der Bundesrat den Abbau von bürokratischen Auflagen in Aussicht gestellt hat. • Weiter ist das Potential der bereits heute bestehenden Register und Datenbanken vollumfänglich zu nutzen und nicht bei den Produzenten die gleichen Daten erneut zu erheben. Doppelspurigkeiten bei Aufzeichnungen, Meldungen und Auswertungen sind konsequent zu vermeiden. • Mit der Milchqualitätsverordnung und den Ausführungserlassen darf kein abweichendes Parallelrecht entstehen. Es stellt sich die Frage, ob in dieser Verordnung nicht auch die Finanzierung und Beauftragung der Qualitätsprüfung der Rohmilch sowie der Hygieneberatung zu regeln ist oder ob dazu ein separater Erlass notwendig ist? 		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SBV	4	<p>La liste des obligations est impressionnante. Pour nous, elles relèvent des « bonnes pratiques agricoles » et de la responsabilité individuelle des exploitants (al. 2).</p> <p>Qui dit obligations, dit contrôles. Ceux-ci relèvent des cantons, ce qui est opportun. A titre d'exemple, il est mentionné (al. 3, lettre b) que « le personnel soit formé en matière de mesures sanitaires ». Cette disposition va-t-elle entraîner l'obligation de suivre un cours (bien entendu payant) pour les exploitants ou sera-t-il admis que cette exigence est remplie avec la formation désormais exigée pour l'obtention des paiements directs ?</p> <p>Nous attendons de la part de l'OFAG une position claire sur les conséquences pratiques des obligations mentionnées.</p>	
SBV	Art. 5, Abs. 3	<p>Die Aufbewahrungsdauer ist auf drei Jahre zu reduzieren. Bei den Aufzeichnungen über die QS Milch und für die Anwendung von Tierarzneimitteln werden auch drei Jahre verlangt. Eine Harmonisierung ist zwingend erforderlich. Auch mit einer Aufbewahrungsdauer von drei Jahren ist die Rückverfolgbarkeit gewährleistet. Die heute schon etablierten freiwilligen</p>	<p>3 Die im Absatz 1 erwähnten schriftlichen Dokumente sowie die Berichte über Analysen und Untersuchungen von Tieren und Primärprodukten sind während fünf drei Jahren aufzubewahren.</p>

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

		Qualitätsmanagementsysteme und die Anforderungen an die privaten Label arbeiten mit drei Jahren Aufbewahrungsdauer und die Erfahrungen zeigen, dass diese Dauer genügt.	
SBV	7	Gemäss den Erläuterungen werden die in Artikel 7 aufgeführten Bestimmungen für Produktionsmittel in der "Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Primärproduktion" ausgeführt. Wir empfehlen einen entsprechenden Verweis anzubringen.	Art 7 1 In der Verordnung über die Hygiene bei der Primärproduktion legt das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement Anforderungen fest an:
SBV	Art. 8	Le rapport mentionne que les dispositions de la présente ordonnance (donc aussi les contrôles) ne devraient pas entraîner de dépenses supplémentaires pour l'économie (donc pour les producteurs). Nous ne pouvons pas accepter ce conditionnel qui signifie pour nous qu'il y aura des frais.	Al. 2 bis (nouveau) « Ils veillent à ce qu'aucun frais supplémentaire ne soit imputé aux producteurs ».
SBV	Art. 8, Abs. 2	Wir begrünnen die Zusammenführung der Kontrollen und die Möglichkeit der Delegation an akkreditierte Stellen ausdrücklich. Die gleichen Stellen sollen auch zusätzliche Kriterien für private Programme wie SUISSE GARANTIE prüfen können. Die Koordination der Kontrollen muss auch die Vorschriften der Lebensmittel und der Tierschutzgesetzgebung umfassen.	2 Sie sorgen dafür, dass die Kontrollen der Primärproduktion nach dieser Verordnung in die Kontrollen nach der Landwirtschafts-, Lebensmittel-, Tierschutz- , Tierseuchen- und Heilmittelgesetzgebung koordiniert werden.
SBV	Art. 10	Mit der Milchqualitätsverordnung und den Ausführungserlassen darf kein abweichendes Parallelrecht entstehen. Il est essentiel que l'exécution de cette ordonnance reste en mains de l'OFAG. C'est à ce niveau que la plupart des données nécessaires sont disponibles. L'OVF et l'OFSP ne doivent avoir qu'un rôle subsidiaire. Ici encore, il est proposé des directives concernant les contrôles. Celles-ci devraient aussi être connues, en particulier si elles ont des incidences pour les producteurs. Si tel était le cas, elles doivent faire l'objet d'une consultation auprès des milieux concernés. L'alinéa 2 n'est accepté qu'à la condition qu'il ne concerne que les relations entre les cantons et la Confédération au niveau des contrôles.	Die Ablösung der Milchqualitätsverordnung und der Ausführungserlasse ist mit dem Erlass des neuen Lebensmittelrechts zu klären.

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Primärproduktion			
Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
SBV	<ul style="list-style-type: none"> • Der grösste Teil der in diesem Verordnungsentwurf enthaltenen Vorschriften sind Selbstverständlichkeiten oder diese Vorgaben werden von den in der Landwirtschaft gut etablierten Qualitätsmanagement- oder Labelprogrammen abgedeckt. • Der Grundsatz, dass die Rückverfolgbarkeit ermöglicht wird, ist richtig und wird unterstützt. Die für die Rückverfolgbarkeit nötigen Aufzeichnungen und Dokumentenaufbewahrungen müssen aber in einem vertretbaren und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgenden Mass bleiben. Was für durchautomatisierte Grossbetriebe dank Computertechnik ohne Weiteres möglich ist, stellt Kleinbetriebe und die in und mit der Natur arbeitenden Landwirtschaftsbetriebe vor unlösbare Aufgaben. Der SBV verlangt daher, dass den Bauern keine zusätzlichen Aufzeichnungspflichten mehr zugemutet werden. • Wir sind mit den Beurteilungen in den Erläuterungen unter Punkt 3.1 über die Auswirkungen auf die Viehwirtschaft nicht einverstanden. Diese Aussage ist erst richtig, wenn die nachfolgenden Streichungen vorgenommen werden. 		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SBV	Art. 2 Bst. c und d	Diese neuen Aufzeichnungspflichten in der Pflanzenproduktion sind zu streichen. Den Landwirten können diese zusätzlichen administrativen Aufwendungen nicht zugemutet werden. Wir bezweifeln auch, ob mit dieser Massnahme ein dem Aufwand entsprechender Zusatznutzen zu erzielen ist. Wir sind sicher, die Lebensmittelsicherheit wird mit einem Verzicht auf diese Aufzeichnungen nicht verschlechtert.	Art. 2 Buchführung Die in der Pflanzenproduktion tätigen Betriebe müssen Buch führen über: a.; b.; c. aufgetretene Schädlinge und Krankheiten, die die Sicherheit von pflanzlichen Erzeugnissen beinträchtigen können; d. die Ergebnisse Analysen von Pflanzenproben oder sonstiger Proben, die für die menschliche Gesundheit von Belang sind.
SBV	Art. 3 Abs. 2	Die generelle Bestimmung, dass Schlachttiere und Nutztiere sauber sein müssen ist zu allgemein formuliert. In der Praxis ist es unvermeidlich, dass Tiere vorübergehend verschmutzt sind. Bei Freilandschweinen welche in einer Suhle wälzen ist dies gar gewollt. Die Sauberkeit der Tiere muss sich auf den Zeitpunkt der Gewinnung der Produkte beziehen.	Art. 3, Abs. 2bis (neu) Wer Tiere hält, die zum Schlachten bestimmt sind, hat dafür zu sorgen, dass diese a.) zum Zeitpunkt der Schlachtung gesund sind; b.) so gefüttert und gepflegt werden, dass sich

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

		Wir empfehlen in einem Absatz 2bis (neu) die Bestimmungen der geltenden Fleischhygieneverordnung zu übernehmen.	im Fleisch keine verbotenen Stoffe und keine Stoffe in Mengen finden, welche die vorgeschriebenen Grenz- oder Toleranzwerte übersteigen; c.) ohne offensichtliche Verunreinigungen zum Schlachten gebracht werden.
SBV	Art. 6, Abs. 3	Auch diese zusätzlichen Aufzeichnungspflichten in der Tierproduktion sind zu streichen. Der „Gewinn“ an Lebensmittelsicherheit ist vernachlässigbar. Sind doch die Informationen, beispielsweise über Zoonosen, bei den Behörden ohnehin vorhanden. Die heute von der Gesetzgebung (LwG, TAMV) und den privatwirtschaftlichen Qualitätsmanagement- und Labelprogrammen verlangten Aufzeichnungen reichen aus und sind nicht durch zusätzliche Auflagen zu erschweren.	Art. 6 Rückverfolgbarkeit und Buchführung 1 ... 2 ... 3 Die Betrieben müssen Buch führen über: a. aufgetretene Krankheiten, die die Sicherheit von Erzeugnissen tierischen Ursprungs beeinträchtigen können; b. die Ergebnisse von Analysen von Tiermaterialproben oder sonstiger für Diagnosezwecke genommener Proben, die für die menschliche Gesundheit von Belang sind; c. Berichte über Untersuchungen, die an den Tieren oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs vorgenommen wurden.

Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
SBV	<ul style="list-style-type: none"> Die Verordnung über die Qualitätssicherung bei der Milchproduktion ist materiell reduziert worden (insbesondere Geräte und Einrichtungen, keine Vorschrift mehr zur jährlichen Durchführung des Service bei Melkanlagen durch eine Fachperson). Dies ist im Kommentar nicht erwähnt worden. Mit diesem Paket werden viele Elemente der Milchqualitätsverordnung wie Inspektion, Betriebszulassungen usw. geregelt. Die Finanzierung und die Durchführung der Qualitätskontrolle sind aber nicht geklärt worden. Diese Lücke ist vor der Aufhebung der Milchqualitätsverordnung zu schliessen. Ebenso sind die Finanzierung und Organisation im Milchhygienebereich neu zu regeln. Der SBV schliesst sich bei der Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion der Eingabe der Schweizer Milchproduzenten (SMP) an.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

SBV	4. Abschnitt	Die Anforderungen für die Qualitätskontrolle beziehen sich auf die Bestandesmilch und nicht auf die Milch des Einzeltiers.	In der Überschrift "von Einzeltieren" streichen.
SBV	9	<ul style="list-style-type: none"> • Die Finanzierung und die Durchführung der Qualitätskontrolle sind nicht geklärt. Dazu fand Anfang 2005 schon eine Anhörung statt. Wir erwarten, dass diese Fragen nun zusammen mit der Überarbeitung des Lebensmittelrechts gemäss unserer damaligen Stellungnahme überarbeitet und geregelt werden. • Die EU führt die Gefrierpunktbestimmung nicht mehr öffentlich-rechtlich weiter (nicht gesundheitsrelevant). • 	

Änderung der Futtermittelverordnung

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
SBV	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mischfutterherstellung auf den Tierhaltungsbetrieben (Betriebe der Primärproduktion) für den Eigenbedarf hat in der Vergangenheit nicht zu Problemen geführt. Der Landwirtschaft dürfen keine neuen, die Produktion verteuernenden Auflagen mehr gemacht werden. Auch die administrativen Auflagen haben das tragbare Mass überschritten. Die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Futtermittelverordnung auf die Betriebe der Primärproduktion ist nur dort gerechtfertigt, wo auch Risiken für die Lebensmittelsicherheit bestehen. • Die Begriffe „Zusatzstoff“ und „Vormischung mit Zusatzstoffen“ sind unverändert zu interpretieren. Das bedeutet, dass das Herstellen von einem Futtermittel auf dem Tierhaltungsbetrieb mit Einzelfuttermitteln und einem Ergänzungsfuttermittel weiterhin ohne bürokratischen Aufwand für Registrierung und Zulassung möglich sein wird. • Landwirte, welche unter Verwendung von Zusatzstoffen oder Vormischungen von Zusatzstoffen Mischfutter für den Verbrauch im eigenen Bestand herstellen, dürfen nicht mit Vorschriften belastet werden welche über das heutige Mass hinausgehen. (Art. 20a Abs. 3) • Wir begrüssen, dass die Betriebe der Primärproduktion automatisch und ohne eigene Aktivität registriert sind. Das

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

		<p>bedeutet aber in jedem Fall auch, dass eine solche Registrierung nicht ausgesetzt oder rückgängig gemacht werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der SBV unterstützt die Einführung des Täuschungsschutzes in der Futtermittelgesetzgebung (Art. 22). 	
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SBV	Art. 20a Abs. 3	Siehe allgemeine Bemerkungen.	
SBV	Art. 20b	Betriebe der Primärproduktion müssen zwingend, wie in Abs. 2 vorgesehen, automatisch registriert werden. Ansonsten lehnt der SBV die Registrierungspflicht ab. Eine solche Registrierung darf aber nie provisorisch sein, sie darf auch nie entzogen oder an Bedingungen oder Auflagen gebunden werden.	<p>Art. 20b Registrierungspflicht</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3 Das Bundesamt kann, ausgenommen für Betriebe der Primärproduktion, die Registrierung provisorisch oder definitiv rückgängig machen oder an Bedingungen und Auflagen knüpfen, wenn die Anforderungen dieser Verordnung nicht mehr erfüllt sind.</p>
SBV	Art. 20c	Die Aufbewahrungspflicht ist mit fünf Jahren viel zu lang. Drei Jahre sind heute in diversen andern Bereichen (Tierarzneimittel, ÖLN) üblich und reichen für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit aus.	<p>Art. 20c Aufzeichnungspflicht</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3 Die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 sind während mindestens drei fünf Jahren aufzubewahren und der Forschungsanstalt auf Verlangen abzugeben.</p>
SBV	Art. 20e, Abs. 3	Das HACCP-Konzept mag für grosse Betriebe, insbesondere mit vielen Angestellten sinnvoll sein. Für Kleinbetriebe oder für Landwirtschaftsbetriebe mit Produktion von Mischfuttermitteln für den Eigenbedarf geht die Anforderung für ein HACCP-Konzept viel zu weit und wäre nicht umsetzbar. Absatz 3 ist daher zu streichen oder es ist auf die gute Herstellungspraxis hinzuweisen.	<p>Art. 20e Gefahrenanalyse und kritische Lenkungspunkte (HACCP)</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für die Produktion von Mischfuttermitteln in einem Landwirtschaftsbetrieb für den Eigenbedarf, wenn Zusatzstoffe oder Vormischungen von Zusatzstoffen bei der Aufbereitung der Mischungen verwendet werden, mit Ausnahme</p>

**Neustrukturierung des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz / Umsetzung des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts
Anhörung vom 14. April bis 15. Juli 2005**

			der Silage- 4
--	--	--	------------------------

Änderung der Futtermittelbuch-Verordnung

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
SBV	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ausführungen des SBV zur Futtermittelverordnung gelten auch für die Futtermittelbuch-Verordnung. • Diese Verordnung kann nicht 1:1 auf die Landwirtschaftsbetriebe übertragen werden. Die heute auf den Landwirtschaftsbetrieben mit Tierhaltung üblichen Qualitätsmanagement- und Labelprogramme stellen bereits eine gute Herstellungspraxis mit Dokumentation und Datenaufbewahrung sicher. Mehr zu verlangen bringt keinen Zusatznutzen für die Lebensmittelsicherheit.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SBV	Anhang 11 Ziffer 2	Organisations- und Stellenpläne mit Angabe der jeweiligen Befähigung und Verantwortungsbereiche sind auf Betrieben der Primärproduktion sinnlos. Die Betriebsleiter sind sich gewohnt ihre Verantwortung wahrzunehmen.	